



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.11.2025
COM(2025) 802 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

DigitalJustice@2030

DigitalJustice@2030

Die Wettbewerbsfähigkeit der EU wird zunehmend von der Digitalisierung aller Wirtschaftszweige abhängen, die die treibende Kraft für Investitionen sein wird¹. Die Digitalisierung und der Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) werden für die Fähigkeit der Behörden, hochwertige öffentliche Dienstleistungen zu erbringen, von entscheidender Bedeutung sein, insbesondere auch im Bereich der Justiz. Für die digitale Dekade Europas wurde das Ziel festgelegt, bis 2030 alle wichtigen öffentlichen Dienste der EU online verfügbar zu machen. Das letztendliche Ziel wird darin bestehen, die Effizienz öffentlicher Dienste zu steigern, indem sie standardmäßig digitalisiert werden, um so die Produktivität zu erhöhen².

Unternehmen investieren eher in Ländern, in denen die Justizsysteme leistungsfähig sind, der Zugang zur Justiz gewährleistet werden, die Justiz hochwertig ist und Transparenz sichergestellt wird. Eine effiziente Rechtsprechung bedeutet auch, dass Prozesskosten für Privatpersonen und Unternehmen geringer sind. Eingesparte Mittel können stattdessen für Investitionen und andere produktivere Zwecke verwendet werden. Dies gilt umso deutlicher in grenzüberschreitenden Fällen, in denen digitale Instrumente den Verwaltungsaufwand erheblich verringern, Verzögerungen minimieren und Sprachbarrieren mit KI-gestützten Anwendungen wie der Umwandlung von Sprache in Text und Transkription sowie maschineller Übersetzung beseitigen können, was zu Kosteneinsparungen führt.

Digitalisierte Justizsysteme dürften in Krisenzeiten auch widerstandsfähiger sein. Dies wurde während der COVID-19-Pandemie verdeutlicht. Die Qualität der Justiz kann auch verbessert werden, da sich die Angehörigen der Rechtsberufe stärker auf ihre Kernaufgabe, die Rechtspflege, konzentrieren können. Die Digitalisierung der Justizsysteme hat das Potenzial, einen schnelleren und einfacheren Zugang zur Justiz zu ermöglichen und den Bürgerinnen und Bürgern das Justizsystem näher zu bringen³. Digitale Instrumente können beispielsweise einen schnellen Zugang zu Gerichten mittels Videokonferenzen ermöglichen, unabhängig von der räumlichen Entfernung zu einem Gerichtssaal. Der Online-Zugang zu Verfahrensakten erhöht zudem die Transparenz, da Einzelpersonen, Unternehmen und Rechtsvertreter gerichtliche Verfahren leichter verfolgen können⁴.

Die Annahme der Digitalisierungsverordnung⁵ im Jahr 2023 war in dieser Hinsicht ein bedeutender Meilenstein. In der Verordnung ist die Verwendung digitaler Kommunikation in 24 grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafverfahren zwingend vorgeschrieben. Durch die Digitalisierungsverordnung wird auch ein EU-Rechtsrahmen für den Einsatz von Videokonferenztechnologie zur Durchführung von Videoverhandlungen oder -anhörungen in Zivil- und bestimmten Strafsachen geschaffen.

Die Kommission muss zwischen 2026 und 2029 eine Reihe von Durchführungsrechtsakten erlassen, um die Mitgliedstaaten bei der Anpassung ihrer nationalen IT-Systeme zu unterstützen und die Interoperabilität gemäß den Anforderungen der Digitalisierungsverordnung sicherzustellen. Ab 2028 wird ein europäischer elektronischer

¹ [Draghi-Bericht](#) „The future of European competitiveness – Part B: In-depth analysis and recommendations“, S. 67.

² [COM\(2021\) 118 final](#) – Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade, S. 13.

³ Europäische Strategie des Rates für die E-Justiz 2024-2028 ([C/2025/437](#)), Rn 4.

⁴ Gestützt auf die Ergebnisse des Berichts „[Digitalising justice: a fundamental rights-based approach](#)“ der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

⁵ [Verordnung \(EU\) 2023/2844](#) über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit.

Zugangspunkt einsatzbereit sein, über den Nutzer bestimmte Anträge einreichen sowie Zeugnisse und Bescheinigungen anfordern können⁶. Bis Anfang 2031 sollte ein dezentrales IT-System für alle in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Verfahren einsatzbereit sein. Koordinierte und nachhaltige Anstrengungen der Kommission und der Mitgliedstaaten sind für die rechtzeitige Umsetzung der Digitalisierungsverordnung sowie der anderen dezentralen IT-Systeme erforderlich, die kürzlich im Rahmen von fünf weiteren Rechtsakten⁷ im Bereich Justiz eingerichtet wurden.

Die Digitalisierung kann ferner zur Bekämpfung der Kriminalität in der EU beitragen. Staatsanwaltschaften auf nationaler und EU-Ebene können digitale Instrumente nutzen, um die Kommunikation erheblich zu beschleunigen und bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität effizienter zusammenzuarbeiten. Die Agenturen und Einrichtungen der EU im Bereich Justiz und Inneres⁸, die für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten oder die Unterstützung der nationalen Staatsanwaltschaften zuständig sind, können ebenfalls von der Digitalisierung profitieren, indem sie Instrumente zum schnelleren Informationsaustausch und Instrumente zur Unterstützung der zuständigen nationalen Behörden einsetzen.

Bei der Nutzung der Effizienzgewinne durch die Digitalisierung der Justiz müssen allerdings auch potenzielle Risiken gemindert werden. Beim Einsatz digitaler Instrumente im Justizbereich müssen die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der EU und den einschlägigen sekundären Rechtsvorschriften der EU verankert sind, uneingeschränkt geachtet werden⁹. Zudem ist in der Verordnung über künstliche Intelligenz¹⁰ festgelegt, dass nur KI-Systeme verwendet werden dürfen, die die Grundrechte nicht beeinträchtigen. Gleichzeitig sollten angesichts der Bedeutung, die der Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs aller in der EU lebenden Personen¹¹ zur Justiz zukommt, auch nicht-digitale Möglichkeiten für den Zugang zur Justiz weiterhin verfügbar bleiben.

Stärker digitalisierte Justizsysteme können auch anfällig für Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und Cyberangriffe sein. Während papiergestützte Systeme andere Schwächen aufweisen, z. B. einen begrenzten Austausch oder Schwierigkeiten bei der Aktualisierung, muss bei digitalen Systemen ein besonderes Augenmerk auf den Datenschutz und die Datensicherheit gelegt werden. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹² und

⁶ Beispielsweise Bescheinigungen für Eheschließungen und eingetragene Partnerschaften oder Bescheinigungen für Schutzmaßnahmen in Zivilsachen.

⁷ [Verordnung \(EU\) 2020/1784](#) über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (Neufassung), [Verordnung \(EU\) 2020/1783](#) über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (Neufassung), [Verordnung \(EU\) 2023/1543](#) über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren, [Verordnung \(EU\) 2024/3011](#) über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen und [Verordnung \(EU\) 2023/2131](#) im Hinblick auf digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen.

⁸ Europol, die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa).

⁹ Beispielsweise die [Richtlinie 2012/13/EU](#) über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren.

¹⁰ [Verordnung \(EU\) 2024/1689](#) zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Verordnung über künstliche Intelligenz).

¹¹ Dazu gehören Menschen mit begrenzten digitalen Kompetenzen, Menschen mit Behinderungen, denen es schwerfällt, ohne Hilfe digitale Instrumente zu benutzen und sich in digitalen Umgebungen zurechtzufinden, sowie Menschen, die etwa infolge einer wirtschaftlichen Notlage keinen Zugang zu einer geeigneten digitalen Infrastruktur haben.

¹² [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung).

die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung¹³ sind Eckpfeiler der EU-Rechtsvorschriften, mit denen das Ziel verfolgt wird, Menschen durch Risikomanagementmaßnahmen und durch die Meldung von Vorfällen vor diesen Risiken zu schützen. Mit dem EU-Rechtsakt zur Cybersicherheit¹⁴ wird auch das Cybersicherheitsniveau von Produkten der Informations- und Kommunikationstechnologie in der EU angehoben, darunter auch von Produkten, die im Justizbereich eingesetzt werden.

Für die Finanzierung des digitalen Wandels der nationalen Justizsysteme können zwar erhebliche Investitionen im Vorfeld erforderlich sein, doch werden sich die damit verbundenen Kosten im Laufe der Zeit amortisieren, da Effizienzgewinne zu Einsparungen führen werden. Die EU-Mittel können zwar nicht alle Anfangskosten decken, aber sie können im Rahmen des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) gezielte Unterstützung für maßgeschneiderte Investitionen und nach Beginn des nächsten MFR für Investitionen und Reformen gemäß den nationalen und regionalen Partnerschaftsplänen leisten¹⁵. Darüber hinaus können sie auch eine Hebelwirkung auf die nationalen Haushalte entfalten¹⁶.

Die Stärkung der digitalen Kompetenzen von Angehörigen der Rechtsberufe wird von entscheidender Bedeutung sein, um von der Digitalisierung zu profitieren und fortschrittliche Technologien als treibende Kraft für die Wettbewerbsfähigkeit der EU nutzbar zu machen¹⁷. Aus diesem Grund wurde DigitalJustice@2030 zusammen mit der neuen Europäischen Strategie für die justizielle Aus- und Fortbildung¹⁸ (2025-2030) angenommen, deren Schwerpunkt auf der Digitalisierung liegt und mit der das notwendige förderliche Umfeld geschaffen werden, in dem diese Strategie Wirklichkeit werden kann.

Wettbewerbsfähigkeit ist oberstes Motto und zentraler Kern dieses Auftrags der Kommission¹⁹. Europa muss schneller und weiter vorangehen, um Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Gerechtigkeit sicherzustellen²⁰. Dieser Standpunkt wird vom Rat unterstützt, der entschlossene Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit fordert²¹. DigitalJustice@2030 baut auf diesen politischen Zielen auf und setzt die in der Europäischen Strategie des Rates für die E-Justiz 2024-2028²² und in den Schlussfolgerungen des Rates zur Nutzung von künstlicher Intelligenz im Bereich der Justiz²³ festgelegten Prioritäten in konkrete Maßnahmen um.

¹³ [Richtlinie \(EU\) 2016/680](#) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr.

¹⁴ [Verordnung \(EU\) 2019/881](#) über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik (Rechtsakt zur Cybersicherheit).

¹⁵ [COM\(2025\) 570](#) – Mitteilung der Kommission – Ein dynamischer EU-Haushalt für die Prioritäten der Zukunft – der Mehrjährige Finanzrahmen 2028-2034, S. 4, und [COM\(2025\) 565](#) – Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034, Erwägungsgrund 20 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii.

¹⁶ [COM\(2025\) 570 final](#) – [SWD\(2025\) 570 final/2](#) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Mitteilung über einen dynamischen EU-Haushalt für die Prioritäten der Zukunft – Der Mehrjährige Finanzrahmen 2028-2034, S. 39.

¹⁷ Draghi-Bericht „The future of European competitiveness – In-depth analysis and recommendations“, S. 67.

¹⁸ COM(2025) 801 – Europäische Strategie für die justizielle Aus- und Fortbildung 2025-2030 – Schaffung eines förderlichen Umfelds für DigitalJustice@2030.

¹⁹ [COM\(2025\) 30 final](#) – Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU, S. 2.

²⁰ „[Europa hat die Wahl](#) – Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029“, S. 7.

²¹ [Rat der EU \(838/24\)](#), Erklärung von Budapest zum Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit, S. 1.

²² Europäische Strategie des Rates für die E-Justiz 2024-2028 ([C/2025/437](#)).

²³ Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2024 zur Nutzung von künstlicher Intelligenz im Bereich der Justiz ([16593/24](#)), Rn. 25.

DigitalJustice@2030 baut auf den Diskussionen mit den Mitgliedstaaten und wichtigen Interessenträgern im Rahmen der Hochrangigen Foren „Justiz für Wachstum“ und zur Zukunft der Strafjustiz in der EU auf und hebt Initiativen zur Digitalisierung hervor, die breite Unterstützung fanden²⁴ und darauf abzielen, die Einführung digitaler Technologien, einschließlich KI, in den Justizsystemen bis 2030 zu erhöhen.

1. Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der nationalen Digitalisierung der Justiz und Austausch bewährter Verfahren

Aus dem EU-Justizbarometer 2025²⁵ geht hervor, dass die Mitgliedstaaten bei der Digitalisierung ihrer nationalen Justizsysteme unterschiedliche Fortschritte erzielen. Die Gründe für diese Unterschiede variieren zwischen den Mitgliedstaaten, umfassen jedoch die Verfügbarkeit personeller und finanzieller Ressourcen sowie unterschiedliche politische Prioritäten.

Das EU-Justizbarometer liefert zwar einige Daten zum Grad der Digitalisierung der nationalen Justizsysteme in den Mitgliedstaaten, allerdings keinen Überblick über nationale Initiativen oder Instrumente. Die Mitgliedstaaten benötigen dieselben oder ähnliche IT-Instrumente und Datenstandards, um Verfahren zu digitalisieren, die allen nationalen Justizsystemen gemeinsam sind. Mitgliedstaaten, die an Lösungen interessiert sind, die in anderen Mitgliedstaaten leistungsfähig sind, könnten Schwierigkeiten beim Zugang zu den entsprechenden Informationen haben.

Um dieses Problem anzugehen, hat die Kommission gemeinsam mit dem Rat damit begonnen, einschlägige nationale Initiativen und Instrumente zusammenzustellen. Die Daten bieten einen ersten Überblick über die Digitalisierung in den Justizsystemen der EU. Auf dieser Grundlage wird ein dauerhafterer Mechanismus, ein „lebendiges Archiv“, für die Erfassung von Informationen und den Austausch bewährter Verfahren entwickelt. Das Archiv wird auf dem Europäischen Justizportal bereitgestellt²⁶. Durch die Nutzung der Struktur und des Layouts des Portals würden die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, bei Bedarf problemlos Aktualisierungen vorzunehmen, und durch die Vertrautheit mit dem Portal könnte der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten werden.

Ziel ist es, dass die Mitgliedstaaten bewährte Lösungen ermitteln, die zu einer umfassenderen Umsetzung führen und die grenzüberschreitende Interoperabilität fördern könnten. Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit dem Rat den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten organisieren. Es gibt viele Beispiele für bewährte digitale Verfahren in der EU, die die Qualität der Justiz verbessern und für einen besseren Zugang und mehr Transparenz für diejenigen sorgen, die mit den Justizsystemen zu tun haben oder innerhalb dieser Systeme arbeiten. In Estland beispielsweise sind alle öffentlichen Dienstleistungen online verfügbar. Das estnische Justizsystem verfügt über zahlreiche digitale Instrumente, aber im Mittelpunkt des Systems steht die elektronische Akte („e-Akte“). Mit der elektronischen Akte werden Daten an die Informationssysteme der Gerichte übermittelt. Sie ist mit den Informationssystemen der Strafverfolgungsbehörden interoperabel. Die gesamte Kommunikation zwischen den Parteien in Zivilverfahren kann elektronisch abgewickelt werden, einschließlich der Anfertigung und Übermittlung von Vorladungen, Verhandlungsprotokollen und Entscheidungen – und alle Parteien können das Verfahren

²⁴ In diesen [beiden Hochrangigen Foren](#) kamen zwischen März und November 2025 in vier Plenartagungen die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, Vertreter der Wissenschaft, Fachkräfte aus der Praxis und die Zivilgesellschaft zusammen.

²⁵ EU-Justizbarometer 2025, [COM\(2025\) 375 final](#), Abschnitt 2.2.3 – Digitalisierung.

²⁶ [e-Justice: Estonian digital court-making](#).

elektronisch verfolgen. Nach Schätzungen Estlands hat der Einsatz dieser digitalen Instrumente die durchschnittliche Dauer zivilrechtlicher Verfahren von 156 Tagen auf 99 Tage verkürzt²⁷.

Die erhobenen Daten bilden auch die Grundlage für das vorgeschlagene IT-Instrumentarium (siehe Maßnahme 3) und werden bei der Festlegung von Etappenzielen und Zielwerten für Investitionen und Reformen im Hinblick auf mögliche Finanzierungsmaßnahmen im Rahmen des vorgeschlagenen nächsten MFR hilfreich sein²⁸.

Maßnahme 1: Die Kommission wird bis Ende 2026 ein Lebendiges Archiv digitaler Instrumente, insbesondere KI, einrichten, die in der gesamten EU in der Justiz eingesetzt werden und im Europäischen Justizportal zur Verfügung gestellt werden.

Maßnahme 2: Die Kommission wird den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf digitale Instrumente, die in der Justiz eingesetzt werden, insbesondere KI, erleichtern.

2. IT-Instrumentarium für die Justiz

Die Arbeiten zur Bestandsaufnahme der derzeit in den Mitgliedstaaten verfügbaren digitalen Instrumente haben gezeigt, dass die Mitgliedstaaten identische oder ähnliche Anforderungen haben und ähnliche Lösungen entwickeln möchten. Mehrere Mitgliedstaaten setzen bereits erfolgreich KI-Instrumente ein, und diese Lösungen könnten auch anderen zugutekommen. So werden beispielsweise in mehreren Mitgliedstaaten fortschrittliche KI-Spracherkennungsinstrumente eingesetzt, um Sprache in Text umzuwandeln und Anhörungen zu transkribieren, was zu einer deutlichen Zeitersparnis führt. Andere Mitgliedstaaten verwenden automatisierte Anmerkungen und inhaltliche Beschreibungen von Urteilen und anderen gerichtlichen Entscheidungen, während einige Mitgliedstaaten damit begonnen haben, große Sprachmodelle zur Analyse von Urteilen und zur Abfassung von Rechtsdokumenten einzusetzen. In den meisten Mitgliedstaaten ist der Einsatz von KI-Instrumenten jedoch nur geplant. Der Rat ersuchte die Kommission daher, die Mitgliedstaaten bei der Erhebung und dem Austausch von Informationen über den Einsatz von KI-Instrumenten in den nationalen Justizsystemen zu unterstützen, um ein gemeinsames „Instrumentarium für KI im Bereich der Justiz“ zu schaffen und zu betreiben²⁹.

Eine vollständige EU-weite Harmonisierung der Lösungen für die digitale Justiz in den nationalen Systemen könnte zwar gesunde Innovationen behindern, andererseits sind die derzeitige Fragmentierung und fehlende Standardisierung ein Schwachpunkt in Bezug auf Kosten und Effizienz. So ist es beispielsweise weder notwendig noch effizient, dass die Mitgliedstaaten 27 verschiedene Softwaresysteme einführen, um juristische Recherchen in Gerichten zu ermöglichen.

Mit dem Instrumentarium sollen Kosteneinsparungen erzielt und Hindernisse für die Einführung abgebaut werden, indem den Mitgliedstaaten eine Reihe von IT-Instrumenten zur Verfügung gestellt wird. Das Instrumentarium ist eine natürliche Ergänzung der Bestandsaufnahme, die nicht nur dazu dient, IT-Lösungen auszutauschen, sondern auch die Mitgliedstaaten dabei unterstützen soll, ihre Justizsysteme in der Praxis zu digitalisieren. Durch den Einsatz von Instrumenten, die bereits von anderen Ländern entwickelt und erprobt wurden,

²⁷ [Factsheet e-Estonia: e-Justice.](#)

²⁸ [COM\(2025\) 565 final](#) – Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034.

²⁹ Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2024 zur Nutzung von künstlicher Intelligenz im Bereich der Justiz ([16593/24](#)), Rn. 25.

müssen die Mitgliedstaaten nicht von Grund auf ein neues Instrument entwickeln, was sowohl zu einer Zeit- als auch zu einer Kostenersparnis führt. Die Umsetzung erfolgreicher Instrumente in mehreren Mitgliedstaaten könnte zur Verbreitung gemeinsamer Standards und zur Förderung der Interoperabilität beitragen.

Die Kommission wird dieses Instrumentarium schaffen, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Digitalisierung zu beschleunigen und Kosteneinsparungen zu erzielen. Das Instrumentarium wird KI-Instrumente sowie alle anderen einschlägigen IT-Instrumente für den Einsatz in Justizsystemen beinhalten. Es wird auf dem Portal für ein interoperables Europa³⁰ bereitgestellt, das durch die Verordnung für ein interoperables Europa³¹ eingerichtet wurde, um den Austausch von Instrumenten, Datenstandards und Leitlinien zu erleichtern. Es bleibt jedem Mitgliedstaat überlassen, zu entscheiden, welche Instrumente und in welchem Umfang er diese zur Verfügung stellen möchte.

Maßnahme 3: Die Kommission wird das IT-Instrumentarium bis Ende 2026 erstellen und dessen Nutzung fördern.

3. KI in Justizsystemen

Der wirksame Einsatz von KI in Justizsystemen ist Teil des Ziels, die EU bei der KI-Revolution in eine Spitzenposition zu bringen, wie im Aktionsplan für den KI-Kontinent³² dargelegt. In der Strategie „KI anwenden“³³ wird der Schwerpunkt auf die Nutzung des transformativen Potenzials der KI und die beschleunigte Einführung der KI in allen Wirtschaftszweigen gelegt, um die Wettbewerbsfähigkeit und das Wirtschaftswachstum zu verbessern sowie den Verwaltungsaufwand zu verringern. Zur Förderung des Einsatzes von KI in der Justiz stützt sich die Strategie „KI anwenden“ auf konkrete Maßnahmen der Strategie DigitalJustice@2030.

KI hat im Bereich der Justiz ein enormes Potenzial und könnte zu erheblichen Effizienzgewinnen führen. In Deutschland beispielsweise unterstützt das KI-gestützte Assistenzsystem OLGA Richterinnen und Richter bei der Bearbeitung von Berufungen in Massenverfahren³⁴ im Zusammenhang mit dem Dieseldiagnostikskandal³⁵. OLGA prüft erstinstanzliche Urteile und extrahiert Parameter wie Fahrzeug- und Motortyp, Abgasnorm und Gründe für den Rückruf. Auf der Grundlage dieser Parameter bündelt das Instrument automatisch ähnliche Verfahren und füllt die von den Richterinnen und Richtern entworfenen individuellen Vorlagen aus. Der Einsatz von OLGA ermöglicht eine intelligente Terminplanung für Verfahren, die beispielsweise von denselben Klägervertretern betreut werden, sodass das Gericht effektive Sitzungstage einplanen kann³⁶. Durch dieses Instrument werden Richterinnen und Richter zudem von sich ständig wiederholenden Aufgaben entlastet, wodurch sie sich stattdessen auf ihre Kerntätigkeiten konzentrieren können. Vor allem aber greift das System

³⁰ [Portal für ein interoperables Europa](#).

³¹ Verordnung (EU) 2024/903 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa).

³² [COM\(2025\) 165 final](#) – Aktionsplan für den KI-Kontinent, S. 1.

³³ COM(2025) 723 final – Strategie „KI anwenden“, S. 1 und S. 12.

³⁴ Als Massenverfahren wird eine Vielzahl gerichtlicher Verfahren bezeichnet, die von einzelnen Klägern eingereicht werden und gleichgelagerte oder ähnliche Sachverhalte betreffen. IT-Instrumente können auch bei anderen gerichtlichen Verfahren zur Bearbeitung von Massenschadensereignissen, wie Verbandsklagen gemäß der [Richtlinie \(EU\) 2020/1828 über Verbandsklagen](#), relevant sein.

³⁵ „Dieseldiagnostikskandal“ ist der Name eines im Jahr 2015 aufgedeckten Skandals im Zusammenhang mit Fahrzeugen, die mit einer speziellen Software in den Dieselmotoren verkauft wurden, die erkennen konnte, wann das Auto geprüft wurde, und die Leistung im Prüfstand entsprechend abänderte, um die Ergebnisse zu verbessern. Dies führte zu Tausenden von Klagen und Berufungen.

³⁶ Spoenle, J., [OLGA – der KI-Assistent für Dieselverfahren](#).

nicht in die Entscheidungsfindung ein, da die Richterinnen und Richter ihre Entscheidungen in jedem Verfahren stets nach Prüfung des jeweiligen Sachverhalts treffen. Das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg berichtet³⁷, dass der Einsatz von OLGA die Bearbeitung von Verfahren erleichtert und die Bearbeitungszeit erheblich verkürzt hat. Ohne den Einsatz von OLGA würde es mit dem vorhandenen Personal viele Jahre brauchen, den aktuell bestehenden Aktenstand zu bearbeiten. Der beim Oberlandesgericht Stuttgart für das Projekt verantwortliche Richter führte aus: „So oder so gehört die manuelle Bearbeitung von Massenverfahren damit der Vergangenheit an“³⁸.

Der Einsatz von KI in Justizsystemen birgt jedoch auch Risiken für die Grundrechte, die es zu mindern gilt. KI-Instrumente sollten die Richterinnen und Richter bei ihrer Entscheidungsfindung lediglich unterstützen, jedoch niemals ersetzen³⁹. In der KI-Verordnung⁴⁰ werden bestimmte Verwendungen von KI als hochriskant eingestuft. Grundsätzlich gelten KI-Systeme, die von einer Justizbehörde zur Unterstützung bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte genutzt werden sollen, als hochriskant. Daher gelten strenge Anforderungen. KI-Systeme, die für Verwaltungstätigkeiten bestimmt sind, die keinen Einfluss auf die tatsächliche Entscheidungsfindung in Einzelfällen haben, etwa die Pseudonymisierung gerichtlicher Urteile, Dokumente oder Daten, gelten nicht als hochriskant. Sie unterliegen jedoch Transparenzanforderungen.

Zur Unterstützung der sicheren Einführung von KI in Justizsystemen ersuchte der Rat die Kommission, das Potenzial von KI im Bereich der Justiz zu untersuchen und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Verordnung über künstliche Intelligenz zu unterstützen⁴¹. Die Kommission ist entschlossen, die Mitgliedstaaten auf dem Weg zur Einführung der KI zu begleiten. Im ersten Schritt wurden im Februar 2025 Leitlinien zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz angenommen⁴². Im nächsten Schritt werden die allgemeinen Leitlinien für Hochrisiko-KI-Systeme im Rahmen der Verordnung über künstliche Intelligenz fertiggestellt, deren Veröffentlichung für Februar 2026 geplant ist. Der Einsatz von Hochrisiko-KI-Instrumenten in Justizsystemen ist von entscheidender Bedeutung und wird zur Gestaltung dieser Leitlinien beitragen. Im Rahmen von DigitalJustice@2030 wird außerdem vorgeschlagen, zu prüfen, ob die Mitgliedstaaten zusätzliche Unterstützung benötigen, um KI-Instrumente in Justizsystemen wirksam einzusetzen, und ob ein koordinierter Ansatz auf EU-Ebene gerechtfertigt ist.

Die Mitgliedstaaten sind sehr daran interessiert, KI-Systeme in der Justiz einzusetzen, um die Effizienz zu verbessern und Rückstände abzubauen⁴³. In DigitalJustice@2030 sind mehrere Maßnahmen zur Unterstützung des Einsatzes von KI in Justizsystemen dargelegt. Das IT-Instrumentarium soll die Einführung von KI-Instrumenten erleichtern und beschleunigen (Maßnahme 3). Für Projekte im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI in Justizsystemen (Maßnahmen 11 und 12) stehen EU-Mittel zur Verfügung, und die Einführung von KI wird durch die Bestandsaufnahme von IT-Instrumenten (Maßnahme 1) überwacht. Die Kommission

³⁷ Landtag von Baden-Württemberg, [Drucksache 17/5658](#), S. 4.

³⁸ Landtag von Baden-Württemberg, [Drucksache 17/5658](#), S. 4.

³⁹ Erwägungsgrund 61 der [Verordnung über künstliche Intelligenz](#).

⁴⁰ [Verordnung \(EU\) 2024/1689](#) zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Verordnung über künstliche Intelligenz).

⁴¹ Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2024 zur Nutzung von künstlicher Intelligenz im Bereich der Justiz ([16593/24](#)), Rn. 21.

⁴² [C\(2025\) 5052 final](#) – Leitlinien der Kommission zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung).

⁴³ Aus den Diskussionen im Rahmen der Expertentagung unter polnischem Ratsvorsitz in Warschau zum Thema „New Challenges of AI Development and e-Communication in the Field of Justice“ (19.-20. Mai 2025).

plant, die nationalen Behörden weiter zu unterstützen, indem sie ihre Entscheidungen darüber, ob und zu welchem Zweck sie KI-Instrumente einsetzen sollten, sowie darüber, wie dies auf eine Weise geschehen kann, die wie vorgesehen zu Effizienzsteigerungen führt, mit ihnen erörtert und ihnen dabei hilft – möglicherweise mit speziellen Leitlinien⁴⁴.

Auf EU-Ebene erwägen die Agenturen und Einrichtungen der EU im Bereich Justiz und Inneres den Einsatz von KI bei ihrer operativen Arbeit und werden möglicherweise neue KI-Instrumente erproben. Die Kommission wird diese Entwicklungen eingehend verfolgen.

Maßnahme 4: Die Kommission wird sich eingehend mit dem Einsatz von Hochrisiko-KI-Systemen in der Justiz befassen, insbesondere indem sie bis Februar 2026 unter Einbeziehung der Angehörigen der Rechtsberufe einschlägige Leitlinien im Rahmen der Verordnung über künstliche Intelligenz festlegt.

Maßnahme 5: Die Kommission wird gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und anderen einschlägigen Interessenträgern ermitteln, in welchen Bereichen die EU sie bei der Einführung von KI in der Justiz unterstützen kann, möglicherweise mit speziellen Leitlinien dazu, ob, zu welchem Zweck und wie sie KI-Instrumente einsetzen könnten.

4. Europäischer Rechtsdatenraum

Privatpersonen und Fachleute aus vielen Bereichen verfügen über eine Fülle von Informationen. Dies gilt jedoch nicht für Rechtsdokumente und Daten, die oft nicht online verfügbar sind, was bedeutet, dass in diesem Bereich weniger Zugänglichkeit und Transparenz geboten wird. Derzeit kann auf Online-Rechtsdaten auf verschiedene Weise zugegriffen werden, erleichtert und unterstützt durch die EU. Mit dem Europäischen Rechtsdatenraum sollen sämtliche Daten an einem Ort zusammengeführt werden:

- EUR-Lex bietet mit Such- und Analysefunktionen Zugang zu den verbindlichen EU-Rechtsvorschriften in 24 Sprachen, zur Rechtsprechung der EU, zu nationalen Umsetzungsmaßnahmen sowie zu einigen nationalen Rechtsprechungen.
- N-Lex bietet Zugang zu den Datenbanken der Mitgliedstaaten zum nationalen Recht.
- Das Europäische Justizportal stellt Informationen über die Justizsysteme bereit und bietet Zugang zur Justiz in der EU sowie Zugang zur Rechtsprechung der EU und der Mitgliedstaaten.
- Mehrere Mitgliedstaaten betreiben eigene Plattformen.

Ein einfacher Zugang zu aktuell geltenden Rechtsvorschriften und aktueller Rechtsprechung nicht nur auf EU-Ebene, sondern auch in allen Mitgliedstaaten, bietet viele Vorteile. Angenommen, ein polnisches Gericht muss bei der Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen einem polnischen und einem italienischen Unternehmen italienisches Recht anwenden. Der Vertrag zwischen den beiden Gesellschaften enthält eine Rechtswahlklausel, in der festgelegt ist, dass das italienische Recht Anwendung findet⁴⁵. Da das polnische Unternehmen den Rechtsstreit vor einem polnischen Gericht anhängig gemacht hat⁴⁶, wird das polnische Gericht auf der Grundlage des italienischen Rechts über den Rechtsstreit entscheiden und benötigt

⁴⁴ Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission und des polnischen Ratsvorsitzes in der offiziellen Chronik der Expertentagung unter polnischem Ratsvorsitz in Warschau zum Thema „New Challenges of AI Development and e-Communication in the Field of Justice“ (19.-20. Mai 2025), S. 39.

⁴⁵ Gemäß Artikel 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 593/2008](#) über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

⁴⁶ Die Zuständigkeit des polnischen Gerichts richtet sich nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der [Verordnung \(EU\) Nr. 1215/2012](#) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-Verordnung).

Zugang zu allen einschlägigen italienischen Rechtsvorschriften und der einschlägigen Rechtsprechung. Wenn diese nicht online verfügbar sind, ist es für die Angehörigen der Rechtsberufe in grenzüberschreitenden Fällen noch schwieriger, ausländische Rechtsvorschriften zu finden, zu verstehen, auszulegen und auf einen anhängigen Rechtsstreit anzuwenden⁴⁷. Das kann zu erheblichen Verzögerungen führen, was sich nachteilig auf die Rechtspflege auswirkt und das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt. Für Angehörige der Rechtsberufe ist es schon schwierig genug, ausländische Gesetze anzuwenden, in denen sie nicht ausgebildet wurden, auch wenn sie sich nicht zusätzlich noch um die Beschaffung der erforderlichen Dokumente bemühen müssen.

Neben der Unterstützung der Angehörigen der Rechtsberufe in grenzüberschreitenden Fällen trägt mehr Transparenz auch dazu bei, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Justizsystem zu stärken. Die Verfügbarkeit von Informationen über das Recht, die Rechtsprechung und die gerichtliche Auslegung von Rechtsvorschriften ist für die Ausübung des Rechts auf Zugang zur Justiz wichtig⁴⁸.

Daher wurde auf der Grundlage der europäischen Datenstrategie 2020⁴⁹ ein Europäischer Rechtsdatenraum eingerichtet, um den Wert der Daten zu erschließen und damit einen größeren Nutzen für die Wirtschaft und Gesellschaft der EU zu erzielen. Ziel ist es, Daten zu Rechtsvorschriften und zur Rechtsprechung in der gesamten EU leicht zugänglich, weiterverwendbar und durchsuchbar bereitzustellen. Über den Europäischen Rechtsdatenraum werden nicht nur Daten zur Verfügung gestellt, die die Angehörigen der Rechtsberufe bei ihrer Arbeit unterstützen. Damit wird außerdem schrittweise ein Zugang zu justiziellen Daten geboten, die für das Training von KI-Systemen geeignet sind, und Rechtstechnologieunternehmen werden bei der Entwicklung innovativer KI-Instrumente unterstützt, die auf den Justizbereich zugeschnitten sind. Entscheidend für gut funktionierende KI-Instrumente ist unter anderem die Qualität der Trainingsdaten. Hier kann der Europäische Rechtsdatenraum zur Innovation beitragen, indem mit ihm der Zugang zu herunterladbaren, hochwertigen, umfangreichen und relevanten Rechtsinhalten eröffnet wird. Die sorgfältig zusammengestellten Daten für EU-Rechtsdokumente, die in EUR-Lex verfügbar sind, stehen im Mittelpunkt dieser Arbeit.

Gemeinsame Standards sind unerlässlich, damit der Europäische Rechtsdatenraum funktioniert und die Interoperabilität von rechtlichen und justiziellen Daten sichergestellt ist, insbesondere der European Legislation Identifier (ELI)⁵⁰ und der Europäische Urteilsidentifikator (ECLI)⁵¹. Die Verfügbarkeit von Rechtsvorschriften und Rechtsprechung setzt voraus, dass alle einschlägigen Dokumente korrekt identifiziert, maschinenlesbar und online durchsuchbar sind. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass ELI und ECLI so schnell wie möglich in allen Mitgliedstaaten eingeführt werden⁵². Der ELI-Standard wird mittlerweile von 19 Mitgliedstaaten verwendet, sieben davon seit 2024. Der ECLI wurde in 21 Mitgliedstaaten teilweise eingeführt, wird in den meisten Fällen jedoch nur von einigen Gerichten verwendet.

⁴⁷ Wenn die Informationen nicht gefunden werden können, ist das Gericht gezwungen, ein offizielles Auskunftersuchen gemäß Artikel 4 des [Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht](#) (1968, CETS 062) zu stellen, was erheblich mehr Zeit in Anspruch nimmt, als wenn die Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung online verfügbar wären.

⁴⁸ CEPEJ Guidelines for the online publication of judicial decisions ([CEPEJ \(2024\)9](#)), 18. November 2024, S. 4.

⁴⁹ Eine europäische Datenstrategie ([COM\(2020\) 66](#)), Abschnitt 5 Buchstabe D.

⁵⁰ Was ist [ELI](#)?

⁵¹ Was ist [ECLI](#)?

⁵² In der Mitteilung der Kommission von 2020 – Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union: Ein Instrumentarium für Gelegenheiten ([COM\(2020\) 710 final](#)) wurde bereits betont, dass die Verfügbarkeit justizieller Daten wichtig ist (Abschnitt 3.4).

Von den Mitgliedstaaten, die den ECLI-Standard anwenden, sind 17 an die ECLI-Suchmaschine des Europäischen Justizportals angeschlossen.

Während die Arbeiten an N-Lex und dem Europäischen Justizportal sowie an den dazugehörigen Suchmaschinen für Rechtsvorschriften und Rechtsprechung fortgesetzt werden, sollen die Maßnahmen im Rahmen von DigitalJustice@2030 letztlich dazu führen, dass justizielle Daten für alle Angehörigen der Rechtsberufe, Privatpersonen und Rechtstechnologieunternehmen leicht zugänglich, weiterverwendbar und durchsuchbar sind. Die Kommission setzt sich für die vollständige Einführung des ELI und des ECLI ein und unterstützt die Mitgliedstaaten dabei auf unterschiedliche Weise. Für die Einführung dieser Standards könnten EU-Mittel des Instruments für technische Unterstützung und weitere technische Hilfe im Rahmen des künftigen MFR verwendet werden.

In der Strategie für eine Europäische Datenunion⁵³ kündigte die Kommission an, dass sie 2026 eine Erweiterung der Liste hochwertiger Datensätze⁵⁴ vorschlagen wird, um auch Rechtsdaten zu erfassen und eine höhere Qualität und einen einfacheren Zugriff zu erreichen. Hochwertige Datensätze müssen in maschinenlesbaren Formaten und über eine standardisierte Anwendungsprogrammierschnittstelle frei zugänglich gemacht werden. Gegebenenfalls sollten hochwertige Datensätze als Massen-Download verfügbar sein. Durch die Erweiterung der Liste hochwertiger Datensätze werden KMU, Start-ups und KI-Entwicklern mehr Daten zur Verfügung stehen, indem die Hindernisse für den Datenzugriff abgebaut werden.

Maßnahme 6: Die Kommission und das Amt für Veröffentlichungen der EU werden die vollständige Einführung des ELI und des ECLI unterstützen. In Bezug auf den ECLI ist sicherzustellen, dass bis 2030 die gesamte Rechtsprechung in allen Mitgliedstaaten mit einem ECLI versehen wird und über die ECLI-Suchmaschine auf dem Europäischen Justizportal leicht abgerufen werden kann. Im ersten Schritt wird allen neuen Gerichtsentscheidungen aller Gerichte eine ECLI-Kennung zugewiesen. Im zweiten Schritt kommt die vorhandene Rechtsprechung hinzu. Im Hinblick auf den ELI ist sicherzustellen, dass bis 2030 jeder Rechtsvorschrift in allen Mitgliedstaaten eine ELI-Kennung zugewiesen wird, die über die ELI-Suchmaschine leicht abgerufen werden kann.

Maßnahme 7: Die Kommission und das Amt für Veröffentlichungen der EU werden die Entwicklung von Anwendungen im Bereich der Rechtstechnologie, einschließlich KI-Instrumenten für die Justiz, unterstützen, indem sie die Verfügbarkeit und Weiterverwendung rechtlicher und justizieller Daten (einschließlich Rechtsprechung und Rechtsvorschriften) verbessern.

5. Videokonferenzen

Aufgrund der COVID-19-Pandemie mussten sich große Teile der Belegschaft (auch in der Justiz) an die neue Situation anpassen: Der Einsatz von Videokonferenztechnologie wurde in vielen Fällen zu einer praktikablen Lösung, um die Kontinuität der Justiz sicherzustellen. Zwar wurde bereits 2020 in einigen Fällen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen innerhalb der EU Videokonferenztechnologie geregelt und eingesetzt⁵⁵, doch

⁵³ COM(2025) 835 – Mitteilung der Kommission über die Strategie für die Datenunion zur Erschließung von Daten für KI, S. 10.

⁵⁴ Artikel 13 und 14 der [Richtlinie \(EU\) 2019/1024](#) über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung).

⁵⁵ Insbesondere die [Richtlinie 2014/41/EU](#) über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, Artikel 10 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ([42000A0712\(01\)](#)), die [Richtlinie 2012/29/EU](#) über die Rechte der Opfer von Straftaten und die [Verordnung \(EG\)](#)

fehlte für viele andere grenzüberschreitende Verfahren die Rechtsgrundlage. Mit der Digitalisierungsverordnung wurde diese Lücke teilweise geschlossen und nun eine Rechtsgrundlage für Verhandlungen per Videokonferenz in grenzüberschreitenden gerichtlichen Verfahren in Zivil- und Handelssachen sowie in Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen geschaffen.

Nach EU-Recht können Zeugen, Sachverständige, verdächtige und beschuldigte Personen sowie Opfer von Straftaten mittels Videokonferenz vernommen werden, um Beweismittel zu erheben, wenn sie sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten⁵⁶. In Bezug auf die Opfer von Straftaten schlägt die Kommission ferner vor, eine Bestimmung über den Einsatz von Videokonferenztechnologie in die Opferschutzrichtlinie aufzunehmen, um den Opfern mit Wohnsitz im Ausland die Fernteilnahme an Strafverfahren zu erleichtern. Dieser Vorschlag befindet sich noch im Verhandlungsverfahren. Derzeit gibt es keine EU-weiten Vorschriften für die Teilnahme einer verdächtigen oder beschuldigten Person per Videoübertragung aus einem anderen Mitgliedstaat an Gerichtsverhandlungen in Strafverfahren zu anderen Zwecken als der Beweisaufnahme. Dadurch entstehen verdächtigen oder beschuldigten Personen oft erhebliche Reisekosten, was insbesondere vulnerablen Menschen praktische Probleme bereiten kann. Es kann auch dazu führen, dass Verhandlungen in Abwesenheit durchgeführt werden oder sehr einschneidende Zwangsmaßnahmen wie ein Europäischer Haftbefehl erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die verdächtige oder beschuldigte Person vor Gericht erscheint.

Diese Erwägungen wurden in der jüngsten Begutachtung zur Umsetzung der Europäischen Ermittlungsanordnung⁵⁷ berücksichtigt, in der die Kommission ersucht wird, auf EU-Ebene eine Lösung zu finden, um die Teilnahme von beschuldigten Personen an Verhandlungen per Videokonferenz aus einem anderen Mitgliedstaat zu ermöglichen. Die Kommission strebt an, diese Lücke zu schließen, um die Fernteilnahme einer verdächtigen oder beschuldigten Person aus einem anderen Mitgliedstaat an Strafgerichtsverhandlungen per Videokonferenz zu ermöglichen. Hinsichtlich der Opfer von Straftaten wird die Kommission prüfen, wie auch deren Fernteilnahme geregelt werden sollte, wobei die Ergebnisse der Verhandlungen über die Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie zu berücksichtigen sind.

Es gibt einige praktische Herausforderungen, die bewältigt werden müssen, um sicherzustellen, dass Fernverhandlungen oder -anhörungen per Videokonferenz reibungslos durchgeführt werden können. So verwenden die Mitgliedstaaten häufig unterschiedliche Plattformen für Videokonferenzen, was an sich kein Problem darstellt, jedoch bei der Durchführung einer grenzüberschreitenden Fernverhandlung oder -anhörung zu einem Hindernis werden kann, da unterschiedliche Software- und Hardwarelösungen nicht immer interoperabel sind. Dies ist von Bedeutung, wenn eine Videokonferenz zwischen zwei Justizbehörden in verschiedenen Mitgliedstaaten organisiert wird, beispielsweise zur Beweisaufnahme in Zivilsachen⁵⁸ und bei Vernehmungen in Strafsachen.

Zwar gibt es bereits Lösungen für dieses Interoperabilitätsproblem, wie Add-ons, Plug-ins und Anwendungen von Drittanbietern, doch führen diese Lösungen oft zu einer instabilen

[Nr. 1206/2001 des Rates](#) über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen.

⁵⁶ Gemäß der [Richtlinie 2014/41/EU](#) vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen ([42000A0712\(01\)](#)) und der [Richtlinie 2012/29/EU](#) über die Rechte der Opfer von Straftaten.

⁵⁷ Abschlussbericht über die zehnte Runde der gegenseitigen Begutachtungen zur Umsetzung der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA), [15834/1/24](#), Brüssel, 10. Dezember 2024.

⁵⁸ Gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 2020/1783](#) über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (Neufassung).

Verbindung und geben Anlass zu Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes und des Rechts auf Privatsphäre. Derzeit gibt es keine EU-weite Lösung für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Rechtssachen. Die Mitgliedstaaten verwenden entweder Standardprodukte oder selbst entwickelte Instrumente. Dies mag für innerstaatliche Vernehmungen ausreichend sein, aber bei grenzüberschreitenden Anhörungen erschwert die mangelnde Interoperabilität die Durchführung von Fernvernehmungen oder macht sie unter Umständen sogar unmöglich. Es wäre daher notwendig, eine Lösung für die Herausforderungen im Bereich der Interoperabilität zu finden. Deshalb wird die Kommission verschiedene Optionen zur Überwindung der Hindernisse im Hinblick auf die Interoperabilität untersuchen⁵⁹.

Darüber hinaus wird die Kommission die Mitgliedstaaten durch eine Reihe freiwilliger gemeinsamer technischer Anforderungen für Videokonferenzen unterstützen. Diese Anforderungen betreffen beispielsweise die Durchführung von Videokonferenzen und die Weiterentwicklung der bereits verwendeten Videokonferenzsoftware. Diese Anforderungen würden für den Einsatz im Justizbereich angepasst werden und eine solide Grundlage für die Sicherstellung einer guten Ton- und Bildqualität in Echtzeit für sichere und vertrauliche Videokonferenzen bei gerichtlichen Verfahren bieten. Die Mitgliedstaaten könnten diese Anforderungen beispielsweise bei der Durchführung von Vergabe- oder Weiterentwicklungsverfahren nutzen und so die Kosten für die Erstellung eigener Anforderungen einsparen. Diese freiwilligen technischen Anforderungen sollen die Interoperabilität erleichtern. Sie werden im Portal für ein interoperables Europa zur Verfügung gestellt.

Maßnahme 8: Die Kommission wird bis Ende 2027 freiwillige gemeinsame EU-weite technische Anforderungen für Videokonferenzen empfehlen.

Maßnahme 9: Im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung wird die Kommission darauf hinwirken, dass verdächtige oder beschuldigte Personen aus einem anderen Mitgliedstaat per Videokonferenz an Verhandlungen in Strafverfahren teilnehmen können, wobei die erforderlichen Verfahrensgarantien gewährleistet sein müssen. Die Kommission wird auch prüfen, ob es notwendig ist, Vorschriften zur Erleichterung der Teilnahme der Opfer von Straftaten sowie erforderliche Verfahrensgarantien per Videoübertragung aufzunehmen, und dabei die Ergebnisse der Verhandlungen über die Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie berücksichtigen.

Maßnahme 10: Die Kommission wird bis Ende 2027 die Durchführbarkeit prüfen und die Kosten und Vorteile der verschiedenen Optionen zur Überwindung von Interoperabilitätsschwierigkeiten bei grenzüberschreitenden Videokonferenzen in gerichtlichen Verfahren bewerten.

6. Finanzierung

Die Digitalisierung der nationalen Justizsysteme ist eine Investition, die auf eine effizientere Rechtspflege abzielt. Diese Investition wird sich allmählich amortisieren und schließlich zu Einsparungen von Ressourcen führen. So war beispielsweise die Einführung von Videokonferenzen in Gerichtssälen in Tschechien ein Erfolg. Im Jahr 2024 wurden durchschnittlich 12 300 Verhandlungen bzw. Anhörungen per Videokonferenz durchgeführt. Die Bereitstellung der Ausrüstung und der dazugehörigen Software in den Gerichtssälen hat Kosten in Höhe von etwa 8 Mio. EUR verursacht, wofür eine Unterstützung durch EU-Mittel

⁵⁹ Die Entscheidungen in Bezug auf Strategien für die IT-Entwicklung und -Auftragsvergabe werden vor ihrer Genehmigung vom Informationstechnik- und Cybersicherheitsbeirat der Europäischen Kommission geprüft.

im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität⁶⁰ gewährt wurde. Durch Videokonferenzen sparen die tschechischen Justizbehörden nun jährlich mehr als 2,2 Mio. EUR an Kosten für Beförderung und Begleitschutz, Zeugenentschädigungen und Reisekostenerstattungen für Zeugen – und diese Einsparungen werden sich fortsetzen⁶¹.

Investitionen in die Digitalisierung werden ebenfalls zu einer Steigerung der Produktivität beitragen. Letztlich zielen solche Investitionen darauf ab, die Effizienz der nationalen Justizsysteme zu steigern, was sich positiv auf das Wirtschaftswachstum auswirken wird. Einige Teile dieser Strategie DigitalJustice@2030, z. B. die Förderung der Weiterverwendung von IT-Instrumenten, werden Einsparungen für den nationalen Haushalt mit sich bringen und gleichzeitig die Interoperabilität zwischen den nationalen Justizsystemen verbessern.

Vor diesem Hintergrund ersuchte der Rat die Kommission, eine angemessene Finanzierung der Entwicklung und Nutzung von KI in der Justiz zu fördern⁶². In der Europäischen Strategie des Rates für die E-Justiz 2024-2028⁶³ wird betont, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, über verschiedene Finanzierungsinstrumente des MFR Finanzmittel für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Justiz zu erhalten. Daher sollte der Zugang zu Finanzmitteln auf der Ebene der EU erleichtert werden.

Die EU unterstützt die Mitgliedstaaten bereits bei ihren Bemühungen, ihre Justizsysteme durch verschiedene Finanzierungsinstrumente, mit denen unterschiedliche Ziele verfolgt werden, effizienter zu gestalten:

- Mit dem Programm „Justiz“ wird die Entwicklung grenzüberschreitender Digitalisierungsprojekte gefördert, allerdings stehen dafür nur begrenzte Haushaltsmittel zur Verfügung. Derzeit liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Digitalisierungsverordnung⁶⁴.
- Mit der Aufbau- und Resilienzfazilität werden Reformen und Investitionen der Mitgliedstaaten unterstützt, um ihre Volkswirtschaften und Gesellschaften nachhaltiger und widerstandsfähiger zu machen und sie besser auf die Herausforderungen und Chancen des grünen und des digitalen Wandels vorzubereiten. Mehrere in den Aufbau- und Resilienzplänen enthaltene Maßnahmen zielen darauf ab, die Digitalisierung der Justizsysteme der Mitgliedstaaten voranzubringen. Etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten⁶⁵ hat solche Reformen und Investitionen in ihre Aufbau- und Resilienzpläne aufgenommen. Zu den Projekten gehören beispielsweise Videokonferenzen, die Einführung digitaler Tonaufzeichnungen von Verfahren, die Verbesserung der Fallbearbeitung sowie die Digitalisierung von Zivil- und Strafverfahren.
- Im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ werden die Arbeiten der Kommission zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in der EU unterstützt, insbesondere im Zusammenhang mit der Digitalisierungsverordnung. Es

⁶⁰ Verordnung (EU) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität.

⁶¹ Beitrag von Herrn Přemysl Sezemský, Direktor der Abteilung für E-Justiz im Justizministerium der Tschechischen Republik, Offizielle Chronik der Expertentagung unter polnischem Ratsvorsitz in Warschau zum Thema „New Challenges of AI Development and e-Communication in the Field of Justice“ (19.-20. Mai 2025), S. 15-16.

⁶² Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2024 zur Nutzung von künstlicher Intelligenz im Bereich der Justiz ([16593/24](#)), Rn. 22.

⁶³ Europäische Strategie für die E-Justiz 2024-2028 ([C/2025/437](#)) Rn. 24.

⁶⁴ Das Arbeitsprogramm 2023-2025 des Programms „Justiz“, S. 23, sowie das künftige Arbeitsprogramm 2026-2027 des Programms „Justiz“.

⁶⁵ BE, BG, CY, CZ, EL, ES, HR, HU, IT, MT, NL, PT, RO, SI und SK.

wird auch die Einführung des ELI in den Mitgliedstaaten unterstützt. Das Programm dient dazu, fachkundige Beratung und Workshops anzubieten und die Mitgliedstaaten bei der Teilnahme an der ELI-basierten Suche auf N-Lex zu unterstützen.

- Über das Instrument für technische Unterstützung werden die Mitgliedstaaten mit maßgeschneidertem technischem Fachwissen unterstützt. Es kann zur Unterstützung von Projekten im Bereich der Digitalisierung nationaler Justizsysteme genutzt werden, beispielsweise zur Veröffentlichung von Rechtsprechung, zur weiteren Einführung des ECLI, zur automatisierten Verarbeitung mithilfe von KI und für Videokonferenzen. Eine wichtige Einschränkung besteht jedoch darin, dass die Mittel dieses Instruments weder zur Finanzierung tatsächlicher IT-Entwicklungsarbeiten noch für den Erwerb von Software und Hardware verwendet werden können⁶⁶. Projekte im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung sollten einen klaren Mehrwert für die EU bieten und die Weiterverwendung der in anderen Mitgliedstaaten erzielten Ergebnisse ermöglichen.

Im Rahmen des nächsten MFR⁶⁷ soll der EU-Haushalt einfacher und flexibler gestaltet werden. Dies würde es ermöglichen, die Finanzierung an sich ändernde Prioritäten und neue technologische Entwicklungen anzupassen. Die Kommission hat einen ambitionierten, politikbasierten Haushalt für den Zeitraum 2028 bis 2034 vorgeschlagen. Angesichts unzureichender und uneinheitlicher Fortschritte beim digitalen Wandel⁶⁸ in der EU würde der Haushalt die Digitalisierung der Justizsysteme auf nationaler und EU-Ebene auf der Grundlage von zwei Säulen unterstützen:

- i. Digitalisierte Justizsysteme sind effizienter und widerstandsfähiger, sodass die Mitgliedstaaten ihre nationalen und regionalen Partnerschaftspläne⁶⁹ nutzen könnten, um die Digitalisierung der nationalen Justizsysteme zu finanzieren. Die Mittel könnten auch verwendet werden, um die Ziele des Politikprogramms für die digitale Dekade zu erreichen, wonach bis 2030 alle wichtigen öffentlichen Dienstleistungen online verfügbar sein sollen⁷⁰. Im Vergleich zu den derzeitigen Finanzierungsinstrumenten würde der Verwaltungsaufwand für die nationalen und regionalen Justizbehörden durch die nationalen und regionalen Partnerschaftspläne verringert⁷¹. Die nationalen Ziele für die Digitalisierung der nationalen Justizsysteme könnten sich auf die Datenerhebung zu Maßnahme 1 stützen.
- ii. Der Vorschlag für ein neues Programm „Justiz“ soll zur Entwicklung eines effizienten, inklusiven und resilienten europäischen Rechtsraums beitragen und die Digitalisierung

⁶⁶ Wie in den Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission und des polnischen Ratsvorsitzes in der offiziellen Chronik der Expertentagung unter polnischen Ratsvorsitz in Warschau zum Thema „New Challenges of AI Development and e-Communication in the Field of Justice“ (19.-20. Mai 2025), S. 39, hervorgehoben wurde.

⁶⁷ [COM\(2025\) 570 final](#) – Mitteilung der Kommission über einen dynamischen EU-Haushalt für die Prioritäten der Zukunft – der Mehrjährige Finanzrahmen 2028-2034, S. 2.

⁶⁸ [COM\(2025\) 565 final](#) – Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034, Erwägungsgrund 7.

⁶⁹ [COM\(2025\) 565 final](#) – Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034, Erwägungsgrund 20 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e Ziffern ii und iii.

⁷⁰ [COM\(2025\) 565 final](#) – Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv.

⁷¹ [COM\(2025\) 570 final](#) – Mitteilung der Kommission über einen dynamischen EU-Haushalt für die Prioritäten der Zukunft – der Mehrjährige Finanzrahmen 2028-2034, S. 29.

der Justiz auf EU-Ebene unterstützen⁷². Durch den verstärkten Schwerpunkt auf die Digitalisierung im Rahmen der allgemeinen und spezifischen Ziele des Programms⁷³ soll ein stärker strategisch ausgerichteter und einheitlicherer Ansatz für alle Fragen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Justizsysteme gewährleistet werden. Es wird eine erhebliche Mittelaufstockung vorgeschlagen. Mit dem vorgeschlagenen Programm wird weiterhin die Pflege bestehender IT-Instrumente oder -Plattformen und die Einrichtung neuer, für die justizielle Zusammenarbeit erforderlicher Instrumente oder Plattformen unterstützt⁷⁴, einschließlich der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einführung von Durchführungsrechtsakten im Rahmen der Digitalisierungsverordnung.

Maßnahme 11: Die Kommission schlägt vor, Projekte und Maßnahmen auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten über das vorgeschlagene Programm „Justiz“ im Rahmen des nächsten MFR weiter zu finanzieren.

Maßnahme 12: Die Kommission beabsichtigt, die Digitalisierung der nationalen Justizsysteme im Rahmen des nächsten MFR durch die vorgeschlagenen nationalen und regionalen Partnerschaftspläne zu unterstützen.

7. Weitere Digitalisierung grenzüberschreitender Verfahren in Zivil- und Handelssachen

Selbst nach der vollständigen Umsetzung der Digitalisierungsverordnung wird es weiterhin nicht möglich sein, grenzüberschreitende gerichtliche Verfahren vollständig, also von Anfang bis Ende, auf digitalem Wege durchzuführen. In der Digitalisierungsverordnung ist weder die Digitalisierung der Kommunikation für alle Verfahrensschritte in allen grenzüberschreitenden gerichtlichen Verfahren noch die Einleitung aller Arten von Gerichtsverfahren geregelt. Wurde beispielsweise die internationale Zuständigkeit des Gerichts festgestellt⁷⁵, können die Verfahrensbeteiligten in bestimmten Fällen auf elektronischem Wege mit diesem Gericht kommunizieren⁷⁶, aber sie können keine Fernverhandlung beantragen oder schriftliche Beweismittel über den europäischen elektronischen Zugangspunkt vorlegen. Es ist auch nicht möglich, dass ein Unternehmen eine streitige Forderung gegenüber einem anderen Unternehmen vor Gericht auf digitalem Wege betreiben kann, wenn der Wert der Forderung 5 000 EUR übersteigt, da der europäische elektronische Zugangspunkt nicht für diesen Zweck genutzt werden kann und bestehende nationale IT-Systeme möglicherweise keinen Zugang für gebietsfremde Personen gewähren.

Die Bereitstellung digitaler Instrumente für Privatpersonen und Unternehmen zur Einreichung von Klagen oder zur Überwachung und Durchführung von Gerichtsverfahren bis zur Urteilsverkündung würde zu einer effizienteren Justiz beitragen. Außerdem würden Unternehmen und Privatpersonen in grenzüberschreitenden zivil- und handelsrechtlichen Gerichtsverfahren dadurch Zeit und Geld sparen.

⁷² [COM\(2025\) 570 final](#) – Mitteilung der Kommission über einen dynamischen EU-Haushalt für die Prioritäten der Zukunft – der Mehrjährige Finanzrahmen 2028-2034, S. 22.

⁷³ [COM\(2025\) 463 final](#) – Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2028-2034, Begründung, S. 13, Erwägungsgründe 2 und 18, Artikel 3.

⁷⁴ [COM\(2025\) 463 final](#) – Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2028-2034, Begründung, Erwägungsgrund 10.

⁷⁵ Gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 1215/2012](#) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung).

⁷⁶ Beispielsweise in Verfahren zur Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Versagung der Anerkennung oder zur elektronischen Beantragung von Bescheinigungen gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 1215/2012](#).

Das Instrument für die vollständige Digitalisierung grenzüberschreitender Gerichtsverfahren könnte eine Ausweitung des europäischen elektronischen Zugangspunkts auf alle Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug sein. Der europäische elektronische Zugangspunkt wird ab 2028 einsatzbereit sein und könnte zu einem zentralen Zugangspunkt werden, über den Privatpersonen und Unternehmen grenzüberschreitende Zivilverfahren einleiten und daran teilnehmen können. Die Arbeiten zur Vorbereitung der umfassenden Evaluierung der Digitalisierungsverordnung durch die Kommission⁷⁷ werden Gelegenheit bieten, das Funktionieren des europäischen elektronischen Zugangspunkts und die Fortschritte bei der Digitalisierung der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten zu bewerten sowie mögliche Lücken und Schwächen zu ermitteln.

Die Kommission beabsichtigt, in den nächsten Jahren zur Vorbereitung der Evaluierung eine Studie durchzuführen, in der die Auswirkungen einer weiteren Digitalisierung grenzüberschreitender Verfahren in Zivil- und Handelssachen analysiert werden. Diese Analyse könnte in die Evaluierung sowie in einen Gedankenaustausch mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und den Interessenträgern aus dem Justizbereich über die Zukunft von zivil- und handelsrechtlichen Gerichtsverfahren einfließen.

Die auf der Grundlage des europäischen Rahmens für eine digitale Identität⁷⁸ eingerichtete europäische Brieftasche für die Digitale Identität soll den Online-Zugang zu Gerichtsverfahren erleichtern. Mit ihr erhalten alle Bürgerinnen und Bürger bzw. Einwohnerinnen und Einwohner der EU eine elektronische Identität, mit der sie sich sicher identifizieren und elektronische Dokumente mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnen können. Darüber hinaus sollte die europäische Brieftasche für die Digitale Identität für den Austausch elektronischer Dokumente verwendet werden. Aufbauend auf dem europäischen Rahmen für eine digitale Identität wird mit der europäischen Brieftasche für Unternehmen eine digitale Identität für Wirtschaftsakteure und Behörden eingerichtet, die deren Identifizierung und Authentifizierung, den Empfang und die Speicherung amtlicher Mitteilungen sowie den Austausch verifizierter Berechtigungsnachweise ermöglicht.

Maßnahme 13: Die Kommission wird bis Ende 2028 die Auswirkungen einer möglichen weiteren Digitalisierung grenzüberschreitender Verfahren in Zivil- und Handelssachen über den Anwendungsbereich der Digitalisierungsverordnung hinaus analysieren.

Maßnahme 14: Die Kommission wird den europäischen elektronischen Zugangspunkt weiterentwickeln, damit dieser später auf alle Rechtssachen des Zivil- und Handelsrechts mit grenzüberschreitendem Bezug ausgeweitet werden kann.

8. Schlussfolgerung

Die Maßnahmen im Rahmen von DigitalJustice@2030 zielen darauf ab, bis 2030 die Voraussetzungen für die Stärkung der digitalen Justiz in der EU zu schaffen. Es ist auch wichtig, über das Jahr 2030 hinaus zu planen, da mit dem nächsten MFR die Weichen für die Finanzierungsmöglichkeiten so gestellt werden sollen, wie sie für die Digitalisierung der nationalen Justizsysteme erforderlich sind. Mittel- bis langfristig sollten die Maßnahmen und Mittel die Mitgliedstaaten unterstützen, indem ihnen die Instrumente und die Infrastruktur zur Digitalisierung ihrer nationalen Justizsysteme zur Verfügung gestellt werden, damit ihnen die Vorteile effizienterer Justizsysteme zuteilwerden, wozu auch die Förderung des Wirtschaftswachstums gehört.

⁷⁷ Die Veröffentlichung ist bis 2033 geplant.

⁷⁸ [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/1183](#) im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität.

Diese Maßnahmen werden in ständigem Dialog und enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls mit anderen Interessenträgern in den einschlägigen Foren durchgeführt. Diese Zusammenarbeit wird von entscheidender Bedeutung sein. Im Mittelpunkt von DigitalJustice@2030 stehen fast ausschließlich nichtlegislative Maßnahmen, die nur dann erfolgreich sein können, wenn eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission stattfindet. Der Erfolg dieser Strategie hängt von einer freiwilligen, aktiven und kontinuierlichen Beteiligung der Mitgliedstaaten ab.

Mit einer breit angelegten Digitalisierung wird es nicht mehr darauf ankommen, wo die Nutzer leben, da alle Mitgliedstaaten über ein digitales Justizsystem verfügen werden und der Zugang zur Justiz über digitale Instrumente universell sein wird. Jeder Mitgliedstaat sollte darauf hinarbeiten, eine zentrale Anlaufstelle einzurichten, die alle Gerichte miteinander verbindet. Über diese zentrale Anlaufstelle sollte es allen möglich sein, mit den Gerichten in Kontakt zu treten, an Verhandlungen teilzunehmen und von überall und zu jeder Zeit Gerichtsverfahren einzuleiten und zu betreiben, wodurch auch die Kosten der Justiz sinken werden.

Dank DigitalJustice@2030 werden die Mitgliedstaaten von den Erfahrungen der anderen Länder bei der Entwicklung und Nutzung digitaler Instrumente und Infrastrukturen lernen und profitieren können. Nicht jeder Mitgliedstaat muss nun selbst IT-Instrumente für sein Justizsystem entwickeln, sondern kann auf bereits bewährte Instrumente zurückgreifen, um Aufgaben wahrzunehmen, die allen Justizsystemen gemeinsam sind.

Der Einsatz von KI-Instrumenten in Justizsystemen sollte gefördert werden, um Effizienzsteigerungen zu erzielen, den Verfahrensrückstau bei den Gerichten zu verringern und die angespannten Haushalte der nationalen Justizsysteme zu entlasten.

Bis 2030 sollte allen Angehörigen der Rechtsberufe ein einfacher Online-Zugang zu allen Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung zur Verfügung stehen. Auch Rechtstechnologieunternehmen sollten einfach auf ausreichende justizielle Daten zugreifen können, denn dies ist für die Entwicklung und das Training von KI-Instrumenten, die für den Einsatz in Justizsystemen geeignet sind, von entscheidender Bedeutung.

Die Überwachung des Erfolgs von DigitalJustice@2030 wird in erster Linie anhand des jährlichen EU-Justizbarometers erfolgen, das ein eigenes Kapitel über die Digitalisierung der nationalen Justizsysteme enthält.